

Fall sein müßte, wenn die menschliche Vernunft für die menschlichen Bewußtseinswesen Gesetzgeber wäre, wie Kant meint. Denn nur Lebensseinheit kann Gesetzgeber sein für „ihre“ Bewußtseinswesen überhaupt, die Vernunft menschlichen Bewußtseins aber ist nicht, wie jede Lebensseinheit, Einziges, sondern Allgemeines, zu dem also nicht, wie bei der gesetzgebenden Lebensseinheit, die menschlichen Bewußtseinswesen gehören, sondern das vielmehr zu jedem dieser Bewußtseinswesen gehört. So erweist es sich dann ganz verfehlt, die Vernunft des menschlichen Bewußtseins für den Gebieter und für den Gesetzgeber der menschlichen Bewußtseinswesen auszugeben; Kants Pflichtethik mit ihrer doppelten Rüstung, dem kategorischen Imperativ und der moralischen Gesetzgebung schwebt völlig in der Luft, da sie das allen menschlichen Bewußtseinswesen gemeinsame Allgemeine „Vernunft“ in Einziges umdichtet und zwar als Gebotsethik in Gebieter („Du sollst“), und als Gesetzesethik in Lebensseinheit der menschlichen Bewußtseinswesen überhaupt.

Die gebietende und nicht weniger die gesetzgebende Vernunft des menschlichen Bewußtseins, auf die Kants Ethik gestellt ist, erweist sich als ein Trugbild, das den großen Königsberger nur deshalb hat bezaubern können, weil für ihn hinter der gebietenden Vernunft das Vernunftwesen „Gott“ und hinter der gesetzgebenden Vernunft die gesetzgebende Lebensseinheit aller menschlichen Bewußtseinswesen als Rückenstütze sich einstellten, Stützen freilich, die selbst nicht den Boden der Wirklichkeit berühren, sondern beide im Möglichen wohnen. Nur diese ihm unbemerkte doppelte Rückenstütze einer Herrschaftseinheit und einer Lebensseinheit macht es erklärlich, daß Kant meint, die Pflicht schlechtweg aus der Vernunft menschlichen Bewußtseins herleiten zu können, da doch Pflicht niemals zu finden ist, es wäre denn eine Einheit von Bewußtseinswesen, sei es Herrschaftseinheit sei es Lebensseinheit, gegeben.